



Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

Urteil

6 A 688/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: simbabwisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwaltskanzlei Waldmann-Stocker & Coll.,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 119/17 DE10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6884929-233 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. Januar 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Pump als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung ihres Bescheides vom ■ November 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Kläger beantragte am ■ August 2016 auf dem Flughafen in Frankfurt seine Anerkennung als Asylberechtigte. Gegenüber der Bundespolizei äußerte er, er sei auf einer Pilgerreise nach Polen gewesen und habe die Städte Lodz und Krakau besucht. Es sei seine zweite Reise nach Europa gewesen und wenn er zurückkehre, werde er getötet. Er sei am ■ Juli einer Demonstration anwesend gewesen und habe gesehen, wie einige Polizeibeamte Demonstranten verprügelt hätten. Daraufhin habe er seine Kamera ausgepackt und alles gefilmt. Als sie ihn bemerkt hätten, hätten sie ihn mitgenommen und in das Polizeirevier verbracht. Dort sei ihm vorgeworfen worden, er wolle seine Regierung in der Öffentlichkeit negativ darstellen. Anschließend hätten sie ihn zusammengeschlagen und die Kamera behalten. Danach habe er nach Hause gehen dürfen. Jetzt habe ein Freund von ihm, der auf seinen Haushalt achte, erzählt, dass einige Männer da gewesen seien und ihn gesucht hätten. Da er selbst nicht da gewesen sei, hätten sie den Freund mitgenommen und ausgefragt. Es sei in Zimbabwe üblich, dass Menschen auf diese Weise verschwinden und nie wieder auftauchen. Dazu habe er der Bundespolizei den Chat-Verlauf mit seinem Freund gezeigt. Viele Abschnitte seien unverständlich gewesen.

Am ■ September 2016 wurde der Kläger in Osnabrück zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asylantrags befragt. Dabei erklärte er, er sei von Simbabwe aus über Südafrika am ■ Juli 2016 nach Polen eingereist. Er sei im Besitz eines niederländischen Visums gewesen, das bis zum ■ August 2016 gültig gewesen sei. Er sei 15 Tage in Polen gewesen und dann in die Bundesrepublik eingereist.

Bei seiner Anhörung in Osnabrück am ■ Oktober 2016, die in englischer Sprache durchgeführt wurde, erklärte der Kläger: Er gehört zur Volksgruppe der Shona und habe bis seine Ausreise in Harare gelebt. Er sei am ■ Juli 2016 in Frankfurt angekommen und sei mit dem Bus nach Polen gefahren.

Bei einer weiteren Anhörung am ■ April 2017 in Osnabrück erklärte der Kläger, es habe in Polen vom ■ Juli bis zum ■ August 2016 ein Treffen katholischer jugendlicher Christen gegeben, dem er teilgenommen habe. In Simbabwe gebe es keine polnische Botschaft. Deswegen hätten sie stellvertretend für Polen niederländische Visa über die niederländische Botschaft erhalten. Es habe nur die Reisemöglichkeit mit der südafrikanischen Fluglinie über Deutschland nach Polen gegeben. Bei seiner Rückreise aus Polen habe eine Nachricht von seinem Cousin aus Zimbabwe auf seinem Handy erhalten, dass ihn die Polizei in Simbabwe suche.

Im Heimatland lebe noch seine Mutter. Sein Vater sei bereits verstorben. Ferner habe er in Simbabwe noch Onkel und Cousins. Seine drei Brüder lebten in Großbritannien.

Er selbst habe die Universität in [REDACTED] besucht und 2015 einen Bachelor in BWL erworben. Er habe ein eigenes Haus in [REDACTED] und besitze ein weiteres im Bau befindliches Haus sowie zwei rechtmäßig importierte Pkw. Seine Mutter besitze einen Bauernhof und habe eine Rente erhalten, weil sie als Lehrerin gearbeitet habe. Am [REDACTED] Juli 2016 sei eine Demonstration der Aktivisten Organisation „This Flag Movement“ gewesen. Alle Geschäfte in [REDACTED] hätten geschlossen gehabt, sodass er nicht arbeiten müssen. Er sei in den Stadtteil [REDACTED] gefahren, um seine Cousine zu besuchen. Als er bei ihr gewesen sei, habe es Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und den Demonstranten gegeben. Er habe Fotos davon gemacht, wie die Polizei versucht habe, die Demonstranten einzukesseln. Die Polizei habe das gesehen und hätte die Fotografen festgenommen. Auf der Polizeistation [REDACTED] seien sie in Zellen eingesperrt worden. Dann sei eine Gruppe von acht Männern erschienen, drei Polizisten und fünf Männer mit Mugabe-T-Shirts. Einer der Gruppe habe sich als [REDACTED] vorgestellt und gesagt, er wäre der Chef der Jugendorganisation der Regierungspartei ZANU-PF. Sie wären Kameraden von Mugabe. Er habe sie befragt, zu welcher Organisation sie gehörten und wer sie beauftragt hätte, Fotos zu machen. Er habe gesagt, dass er keine Organisation angehöre, sondern nur Fotos gemacht habe. Die anderen hätten dasselbe gesagt. [REDACTED] habe behauptet, sie würden die Fotos ins Internet stellen, um international zu zeigen, dass das Volk gegen die Regierung demonstriere und die Demonstranten diskriminiert sowie von der Regierung schlecht behandelt würden. Er habe zudem behauptet, sie seien von einer Organisation geschickt worden und bekämen Geld für ihre Fotografentätigkeit. Die fünf Männer hätten geäußert, sie würden mit ihnen Zeit verlieren. Sie hätten sie aufgefordert, sich auf den Boden zu legen, und hätte angefangen sie zu schlagen. Die drei Polizisten hätten nur zugegesehen. [REDACTED] habe mit einem Stock am schlimmsten geschlagen. Danach hätten die fünf Männer gesagt, wenn sie die Organisation, zu der sie gehört, nicht nennen würden, würden sie sie vernichten. Danach seien die Männer verschwunden. Später in der Nacht seien sie zurück zum Gefängnis gekommen, in dem der Kläger und die anderen nach wie vor gewesen seien. Sie hätten sie aufgefordert, den Namen der Organisation preiszugeben. Sie hätten wieder gesagt, dass sie keine Organisation angehören würden. Die Männer hätten es nicht geglaubt und hätte erneut begonnen, sie zu schlagen. Die drei Polizisten hätten wiederum nur zugeschaut. Die fünf Männer seien verschwunden, seien aber später in der Nacht nochmals zurückgekommen und das zuvor Geschehene habe sich wiederholt. Danach seien sie erneut verschwunden und nicht wieder gekommen. Am nächsten Morgen seien die Polizisten gekommen und hätten ihre Personalien aufgenommen. Danach hätten sie sich freigelassen, ihn aber gesagt, dass sie ihre Daten hätten und sie festnehmen würden, wenn sie erfahren sollten, dass einer von ihnen eine Organisation angehören würde. Die Polizei habe gedroht, sie würden dann ebenso verschwinden wie der regierungskritische Journalisten namens Itai Dzamara, der vor acht Monaten aufgrund eines Artikels gegen die Regierung den Präsidenten verschwunden sei. Aufgrund der Schläge sei er selbst krank gewesen und sei zu seinem Hausarzt gegangen. Er sei auch geröntgt worden, habe aber keine Knochenbrüche gehabt. Das habe ihm Medikamente und Ruhe verschrieben. Er habe große Schmerzen gab. Danach sei es besser geworden und er habe am [REDACTED] Juli 2016 nach Polen fliegen können. Sie seien zwei Wochen in Polen gewesen. Erst auf dem Flughafen Frankfurt habe er wieder eine Internetverbindung gehabt und habe eine Nachricht seines Cousins, der auf sein Haus bis seine Rückgabe aufpassen sollen, per WhatsApp erhalten. Danach sei die Polizei am [REDACTED] August 2016 um 22:00 Uhr bei ihm zu Hause gewesen und habe ihn gesucht. In eine andere Nachricht habe er geschrieben, dass die Polizei ihn am [REDACTED] August 2016 um 4:00 Uhr aufgesucht habe. Sie habe ihn wegen der Fotos festnehmen wollen. Er sei geschockt gewesen und habe nicht ge-

wusst, was er machen solle. Er habe mit dem Priester ihrer Reisegruppe aus Zimbabwe darüber geredet. Dann habe er auf dem Flughafen Frankfurt einen Asylantrag gestellt. Er habe den Polizisten in Frankfurt die Nachricht gezeigt. In der Unterkunft in Branche sei sein Handy aber ins Wasser gefallen. Er habe jetzt ein neues. Er befürchte bei der Rückkehr nach Zimbabwe, am Flughafen festgenommen zu werden. Er könne sich gegen die Polizei oder die Region nicht verteidigen. Sie würden ihn ebenso wie den Führer der Bewegung „This Flag Movement“ festnehmen. Die Polizei glaube ihm nicht, dass er damit nichts zu tun habe. Auch [REDACTED] sei 7 Monate im Ausland gewesen und sei bei der Rückkehr trotzdem festgenommen worden.

Mit Bescheid vom [REDACTED] November 2017 lehnte die Beklagte die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanerkennung und Gewährung des subsidiären Schutzstatus ab, verneinte Abschiebungsverbote und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Zimbabwe zur Ausreise auf. Ferner befristete sie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte sie unter anderem aus, wenn der Kläger tatsächlich politisch verfolgt gewesen sein sollte, so sei kaum nachzuvollziehen, dass er ohne Probleme die Grenze habe passieren können. Es wäre vielmehr damit zu rechnen gewesen, dass er an einer Grenze festgehalten werde, damit er sich nicht im Zugriffsbereich seiner Verfolger entziehe. Die Gewährung der legalen Ausreise über einen offiziellen Grenzübergang spreche für eine fehlende Verfolgungsabsicht.

Am 22. November 2017 hat der Kläger Klage erhoben. Mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2017 hat der Kläger seine Klage eingehend begründet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [REDACTED] November 2017 zu verpflichten,

- a) dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
- b) hilfsweise: ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
- c) weiter hilfsweise: festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylG) ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genefer Flüchtlingskonvention - GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 AsylG ist, wird die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 3 Abs. 1 AsylG vorliegt, ist auf die §§ 3 a ff. AsylG zurückzugreifen, die die Vorgaben der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes („Anerkennungsrichtlinie“) umsetzen.

Bei der Bewertung der Frage, ob die vorgetragene Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder der religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zu einer Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von dem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3 b Abs. 2 AsylG). So ist im Rahmen der Verfolgung wegen einer politischen Überzeugung nach § 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG auch unerheblich, ob der Ausländer auf Grund seiner Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist, wenn er in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt. Eine Verfolgung kann nicht nur vom Staat oder von Parteien oder von Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die in § 3 c Nr. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3 d AsylG zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine tatsächliche Herrschaftsmacht vorhanden ist, § 3 c Nr. 3 AsylG. Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft allerdings nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, dem Ausländer somit interner Schutz im Sinne des § 3 e AsylG zur Verfügung steht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren auf Grund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Gemäß § 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten als Verfolgung solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person auf ähnliche Weise wie in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschrieben, betroffen ist. Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in Verbindung mit den in § 3 b genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 als Verfolgung eingestuft Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss gemäß § 3 a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen.

Ist der Ausländer bereits verfolgt worden oder hat sonstigen ernsthaften Schaden erlitten oder war von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht, stellt dies einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, es sprechen stichhaltige Gründe dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht ist.

Der Vortrag des Klägers, der sein Verfolgungsschicksal wie viele Asylbewerber nicht durch andere Beweismittel nachweisen konnten, ist gemäß dem Gebot der freien richterlichen Beweiswürdigung zu würdigen (§ 108 Abs. 1 VwGO). Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es muss dabei von dem behaupteten individuellen Schicksal und die vom Asylsuchenden dargelegte Verfolgung überzeugt sein. Eine bloße Glaubhaftmachung im Sinne von § 294 ZPO genügt nicht. Die freie richterliche Beweiswürdigung bindet das Gericht nicht an starre Regeln, sondern ermöglicht ihm, den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden. Das Gericht muss aber von der Wahrheit der klägerischen Behauptung eines individuellen Verfolgungsschicksals und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit die volle Überzeugung gewinnen. Das Gericht darf hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, U.v. 16.4.1985 - 9 C 109/84 - BVerwGE 71, 180 ff.).

Das Gericht erachtet den Sachvortrag des Klägers insgesamt für glaubhaft. Seine Schilderung der äußeren Abläufe im Hinblick auf die Verfolgung von Demonstranten und Fotografen stimmen mit den Erkenntnissen des Gerichts überein. So wurde nach dem Jahresbericht von Amnesty International 2016 der Journalist und Aktivist der Demokratiebewegung Itai Dzamara am 9. März 2015 von fünf Männern verschleppt und ist seither verschwunden. Eine staatliche Aufklärung des Vorfalls hat es nicht gegeben. Nach dem Länderinformationsblatt Simbabwe des österreichischen Landesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10. Juli 2015 kommt es in Simbabwe zu Folter an Bürgern in Gefängnissen und bei Verhören. Armeeangehörige und Polizeieinheiten organisieren und beteiligen sich an Gewalt oder unterstützen Aktivisten politischer Gewalt

und billigen im Wesentlichen ihre Aktionen. Dies entspricht dem Ablauf der vom Kläger geschilderten Ereignisse auf der Polizeiwache, wo er von Mitglieder der ZANU-PF in Anwesenheit der passiv bleibenden Polizisten verhört und misshandelt wurde.

Der Umstand, dass der Kläger auf dem Flughafen nicht verhaftet worden ist, lässt zwar den Schluss zu, dass zu diesem Zeitpunkt nicht landesweit nach ihm gefahndet worden ist; andererseits vermochte aber selbst der wesentlich prominentere [REDACTED] [REDACTED] zunächst auszureisen und wurde dann erst bei der Rückkehr nach Simbabwe verhaftet. Nach Einschätzung des Gerichts ist aber auch eine politische Verfolgung unterhalb der Schwelle einer landesweiten Fahndung möglich. Die Darstellung des Klägers hinsichtlich seiner damaligen Verhaftung ist glaubhaft und entspricht den Erkenntnissen über die damaligen Ereignisse in Simbabwe. Die vorgelegten Dokumente weisen keine erkennbaren Fälschungsmerkmale auf und bestätigen die Angaben des Klägers.

Da der Kläger mithin vorverfolgt ausgereist ist, könnte eine Flüchtlingsanerkennung nur bei stichhaltigen Gründen gegen eine erneute Verfolgung versagt werden. Daran fehlt es. Bei den aktuellen Wahlen in Simbabwe ist es nach einem weitgehend fair verlaufenden Wahlkampf zu Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung und dann zu einem Streit über das Wahlergebnis gekommen (vgl. Spiegel online v. 31.7. und 1.8.2018).

Gewalt war zunächst kein Thema der Wahl. Die Parteien hatten sich zum Frieden bekannt. Das war nicht immer so. In der Vergangenheit waren die Wahlen von Gewalt geprägt und viele Wähler lehnten die Urnengänge ab. Dieses Mal wurde von beiden großen Lagern ein Friedensversprechen unterzeichnet - vom amtierenden Präsidenten Emmerson Mnangagwa und seiner Partei ZANU-PF sowie von der Partei MDC-T. Die Zahl der registrierten Wähler, die sich seit Jahren um die drei Millionen bewegt hatte, stieg nun auf 5,6 Millionen. Die vorläufige Wahlbeteiligung lag bei 75 Prozent - statt der 46 Prozent bei früheren Wahlen. Am Mittwoch waren jedoch bewaffnete Truppen auf den Straßen der Hauptstadt Harare unterwegs. Sie gingen gegen Oppositionsanhänger vor, die wegen angeblicher Wahlmanipulationen protestierten. Es gab sogar Tote (vgl. Deutsche Welle v.2.8.2018; ntv v. 2.8.2018).

Nach der Niederlage der Opposition bei der Präsidentenwahl in Simbabwe geht die Justiz gegen mehrere Oppositionsanhänger vor. 24 festgenommene Mitglieder der Partei MDC mussten vor einem Gericht in Harare erscheinen. Die Richter verurteilten die Behandlung des Falls allerdings wegen Überlastung bis Montag. Die Beschuldigten bleiben weiter in Haft.

Den 16 Männern und acht Frauen wird "öffentliche Gewalt" zur Last gelegt. Sie sollen bei Oppositionsprotesten gegen den Wahlsieg von Amtsinhaber Emmerson Mnangagwa Fensterscheiben eingeworfen, Autos angezündet und Steine geworfen haben. Ihr Anwalt betonte dagegen, sie seien im Rahmen einer "Schleppnetz"-Operation gegen die Opposition gefasst worden. Laut der Menschenrechtsorganisation Amnesty International wurden nach der Wahl mehr als 60 Oppositionelle "willkürlich verhaftet" (vgl. Deutsche Welle v. 4.8.2018).

Nach Angaben der Wahlbehörde gewann Präsident Mnangagwa von der Regierungspartei ZANU-PF die Wahl mit 50,8 Prozent der Stimmen. Oppositionsführer Nelson Chamisa von der MDC erhielt demnach 44,3 Prozent. Die Opposition bezweifelt, dass

dies der Wahrheit entspricht. Sie will das Wahlergebnis nicht anerkennen. Amtsinhaber Mnangagwa warf den Regierungsgegnern indes vor, Unruhen zu fördern.

Angesichts dieser Entwicklung nach den Wahlen kann eine weitere Verfolgung der Angehörigen und Anhänger der MDC nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vielmehr sprechen die erneuten Verhaftungen eher dafür, dass sich die Verfolgung von Oppositionellen fortsetzt.

Nach dem Bericht von Human Rights Watch vom 14. Januar 2020 (World Report 2020 – Zimbabwe) verbleibt Simbabwe entgegen der Reformankündigungen von Präsident Mnangagwa in höchstem Maß intolerant gegenüber elementaren Rechten wie friedlichem Widerspruch und freier Meinungsäußerung. Während der landesweiten Proteste Mitte Januar 2019, die auf die Ankündigung des Präsidenten, die Treibstoffpreise zu erhöhen, gefolgt waren, reagierten die Sicherheitskräfte mit tödlicher Gewalt, töteten mindestens 17 Menschen, vergewaltigten mindestens 17 Frauen, verletzten 81 Menschen und verhafteten über 1.000 Personen, die sie des Protestes verdächtigten. In den Folgemonaten wurden mehrere Aktivisten, Führer der Opposition und andere Regierungskritiker willkürlich verhaftet, entführt, geschlagen oder gefoltert.

Auch das US Department of State (Country Report on Human Rights Practices 2018 – Zimbabwe vom 13. März 2019) bestätigt nach der Wahl von Mnangagwa am 30. Juli 2018 Menschenrechtsprobleme einschließlich willkürlicher Tötungen, von der Regierung gesteuerte Entführungen, willkürliche Verhaftungen, Folter, harte Haftbedingungen, kriminelle Verleumdungen etc.

Angesichts dieser jedenfalls seit der Ausreise nicht substantiell verbesserten Lage in Simbabwe gibt es keine stichhaltigen Gründe für Annahme, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland nicht mehr verfolgt würde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Polizei und die Regierungspartei ihn nach wie vor der Tätigkeit für eine ausländische Organisation oder für die Opposition verdächtigen und ihn erneut verhaften und menschenrechtswidrig behandeln würden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe des § 67 VwGO vertreten lassen müssen.

Pump

Beglaubigt
Lüneburg, 22.01.2020

- elektronisch signiert -
Steinhöfel
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle